REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

GZ 10.014/28-1.5/01

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Pensionsgesetz 1965, das Richterdienstgesetz, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das Karenzurlaubsgesetz, das Mutterschutzgesetz 1979, das Eltern-Karenzurlaubsgesetz, das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, das Wachebediensteten-Hilfeleistungsgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Land und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, das Nebengebührenzulagengesetz und das Bundestheater-Pensionsgesetz geändert werden (Dienstrechts-Novelle 2001);

Stellungnahme

Sachbearbeiterin:
Bea Dr. MEINHART
Tel.: 515 95/21 710
Fax: 515 95/17 048

An das
Bundesministerium für
öffentliche Leistung und Sport

Wollzeile 1-3
1010 Wien

Zu dem mit der do. Note vom 10. April 2001, GZ 920.196/4-II/A/6/01, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Pensionsgesetz 1965, das Richterdienstgesetz, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das Karenzurlaubsgesetz, das Mutterschutzgesetz 1979, das Eltern-Karenzurlaubsgesetz, das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, das Wachebediensteten-Hilfeleistungsgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, das Nebengebührenzulagengesetz und das Bundestheater-Pensionsgesetz geändert werden (Dienstrechts-Novelle 2001), nimmt das Bundesministerium für Landesverteidigung wie folgt Stellung:

A. Zum Inhalt des vorliegenden Gesetzentwurfes:

Zum Artikel 4 Z 1 des Entwurfes betreffend § 4 Abs. 4 Z 2 des Pensionsgesetzes 1965:

Die ggstdl. Regelung bindet den Entfall einer Kürzung der Ruhegenussbemessungsgrundlage an das Bestehen eines Anspruches auf eine Versehrtenrente. Diese Einschränkung erscheint nach ho. Auffassung nicht sachgerecht. Es ist hier zu bedenken, dass Bedienstete, die zwar einen Dienstunfall erlitten haben, aber deshalb nicht mindestens zu 10% erwerbsunfähig sind, dennoch wegen ihrer eingeschränkten Dienstunfähigkeit nicht mehr auf ihrem ursprünglichen Arbeitsplatz verwendet werden können. In derartigen Fällen wären bei einer vorzeitigen Ruhestandsversetzung auf Grund des im Entwurf vorliegenden § 4 Abs. 4 Z 2 des Pensionsgesetzes 1965 (Art. 4 Z 1 des Entwurfes) dennoch Kürzungen der Ruhegenussbemessungsgrundlage vorzunehmen.

Im Hinblick auf diese Überlegungen erscheint die Festlegung eines Anspruches auf Versehrtenrente als Kriterium für den Entfall der Kürzung der Ruhegenussbemessungsgrundlage nicht sachgerecht.

B. Über den vorliegenden Entwurf hinausgehende weitere Novellierungsersuchen:

1. Zum BDG 1979:

a) Zum § 15a Abs. 1 BDG 1979:

Eine Versetzung in den Ruhestand von Amts wegen kann derzeit nur aus wichtigen dienstlichen Interessen im Sinne des § 38 Abs. 3 BDG 1979 vorgenommen werden.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass von den im § 38 Abs. 3 BDG 1979 angeführten Tatbeständen eines wichtigen dienstlichen Interesses hauptsächlich die Änderung der Verwaltungsorganisation einschließlich der Auflassung von Arbeitsplätzen gemäß § 38 Abs. 3 Z 1 von praktischer

Relevanz ist. Selbst im Falle der Umgliederung in einer Zentralstelle sind jedoch nur in den wenigsten Fällen die höchsten Funktionen von dieser Organisationsänderung unmittelbar betroffen, so dass die Anwendung des § 15a BDG 1979 auf diese Bediensteten kaum möglich ist.

Um den gestiegenen Ansprüchen nach einer schlanken Verwaltung gerecht werden und eine Verjüngung der Funktionsträger in hohen und höchsten Leitungsfunktionen vornehmen zu können, erschiene es zweckmäßig, die Voraussetzungen für die amtswegige Versetzung in den Ruhestand zu erleichtern.

Es wird daher angeregt, im § 15a Abs. 1 die Wortfolge „aus wichtigen dienstlichen Interessen (§ 38 Abs. 3)“ ersatzlos zu streichen.

b) Zum § 21 BDG 1979:

Eine Austrittserklärung wird derzeit gemäß § 21 Abs. 2 BDG 1979 frühestens mit Ablauf des Monats wirksam, in dem der Beamte diese abgebeben hat. Dieser bisweilen sehr kurze Zeitraum zwischen Abgabe der Austrittserklärung und der Wirksamkeit des Austrittes kann im Bereich der Personalbewirtschaftung zu nicht unerheblichen Problemen führen. Darüber hinaus hat sich gezeigt, dass allenfalls voreilig abgegebene Austrittserklärungen nicht mehr rechtzeitig widerrufbar sind.

Es wird daher ersucht, den § 21 derart zu ändern, dass die Austrittserklärung erst mit Ablauf jenes Monates wirksam wird, der dem Monat folgt, in dem die Austrittserklärung abgegeben wurde.

Ein besonderes Problem stellen in diesem Zusammenhang Austrittserklärungen von Soldaten dar, die sich in einem Einsatz befinden und durch ein kurzfristiges Verlassen des Bundesheeres dessen Aufgabenerfüllung im Einsatz gefährden. Zwar können diese Personen nach deren Austritt unmittelbar wieder zur Leistung eines Präsenzdienstes einberufen werden, jedoch stellt diese Vorgangsweise (Austritt aus dem Bundesdienst und nachfolgende Einberufung zum Präsenzdienst) einen nicht unerheblichen Vollziehungsaufwand dar.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sollte daher dem § 21 folgender Abs. 4 angefügt werden:

„(4) Wird eine Austrittserklärung von einer Militärperson, einem Berufsoffizier oder einem Beamten, welcher gemäß § 69 Abs. 5a des Wehrgesetzes 1990 (WG), BGBl. Nr. 305, zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen wird, zu einem Zeitpunkt abgegeben, in dem der Bedienstete Anspruch auf eine Einsatzzulage nach dem Einsatzzulagengesetz, BGBl. Nr. 423/1992, hat, so wird diese erst mit Ablauf jenes Monats wirksam, der der Beendigung seiner Verwendung im jeweiligen Einsatzes folgt.“

In den Erläuterungen zu dieser Bestimmung wäre jedoch klar zustellen, dass das im Art. 9a Abs. 4 B-VG gewährleistete Recht österreichischer Staatsbürgerinnen, ihren Dienst als Soldatinnen zu beenden, hievon nicht berührt wird.

c) Zum § 41a Abs. 6 BDG 1979:

Auf Grund der geltenden Rechtslage können Militärpersonen auf Zeit gegen die gemäß § 151 Abs. 4 vorgenommene Kündigung ihres Dienstverhältnisses Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erheben.

Zur Entlastung des Verwaltungsgerichtshofes und zum Zwecke der Verfahrensbeschleunigung sollte diesbezüglich die Eröffnung des Instanzenzuges an die Berufungskommission unter gleichzeitigem Ausschluss der Beschwerdemöglichkeit an den Verwaltungsgerichtshof vorgesehen werden.

§ 41a Abs. 6 wäre daher wie folgt zu ergänzen:

„(6) (Verfassungsbestimmung) Die Berufungskommission entscheidet über Berufungen gegen in erster Instanz ergangene Bescheide in Angelegenheiten der §§ 38, 40, 41 Abs. 2, 123 Abs. 2, 124 Abs. 2 und § 151 Abs. 4.“

d) Zum § 152 Abs. 5 BDG 1979:

Seitens des ho. Ressort ist beabsichtigt, den Arbeitsplatz des stellvertretenden Leiters des Militärordinariats in der Verwendungsgruppe M BO 1 einzurichten. Im Hinblick darauf wären die *im § 152 Abs. 5 BDG 1979 vorgesehenen militärischen Dienstgrade wie folgt zu ergänzen:*

„(5) Für die als Militärseelsorger verwendeten Militärpersonen sind abweichend vom Abs. 2 folgende Verwendungsbezeichnungen vorgesehen: Militärkaplan, Militärkurat, Militäroberkurat, Militärsuperior, Militäroberpfarrer, Militärdekan, Militärerzdekan, Militärgeneralvikar, Militärsuperintendent, Militärbischof.“

e) Zum § 152 c Abs. 8 BDG 1979:

Die bestehende Regelung bezüglich der Abberufung von Zugskommandanten aus ihrer bisherigen Verwendung und deren Neueinstufung in eine Funktionsgruppe sollte nach ho. Ansicht durch eine vereinfachte Formulierung ersetzt werden.

In Anlehnung an den geltenden § 152c Abs. 9 BDG 1979 sollte Abs. 8 wie folgt lauten:

„(8) Einer Militärperson, die aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, aus ihrer Verwendung als Zugskommandant abberufen wird und diese Verwendung mindestens acht Jahre hindurch ausgeübt hat, gebührt, solange sie ständig mit einem Arbeitsplatz betraut ist, der lediglich eine Funktionsgruppe niedriger bewertet ist, als der Arbeitsplatz, von dem sie abberufen wird, die Einstufung in die Funktionsgruppe jenes Arbeitsplatzes, von dem sie abberufen wird.“

f) Zum § 236b Abs. 2 Z 3 BDG 1979:

Die ggstdl. Regelung sieht für die vor dem 1. Oktober 1945 geborenen Personen vor, dass zu den für die Versetzung in den Ruhestand erforderlichen beitragsgedeckten Gesamtdienstzeiten die Zeiten des Präsenz- oder Zivildienstes bis zum Höchstausmaß von 12 Monaten anzurechnen sind.

Hiezu ist zu bemerken, dass Personen, die eine Präsenzdienstleistung als Zeitsoldat für das Bundesheer erbracht haben, seinerzeit davon ausgehen konnten, dass sie in einem dienstnehmerähnlichen Verhältnis stünden und sich somit aus dieser Wehrdienstleistung keine pensionsrechtlichen Nachteile ergeben würden. Nunmehr wird diese Personengruppe jedoch nachträglich dadurch benachteiligt, dass diese Zeiten nicht in vollem Umfang auf die „beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit“ im Sinne des 236b BDG 1979 angerechnet werden. Diese pensionsrechtliche Schlechterstellung, die für die Betroffenen weder voraussehbar noch beeinflussbar war, wäre nunmehr durch eine vollständige Anrechnung der Präsenzdienstzeiten auf die beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit hintanzuhalten.

Daher wären im § 236b Abs. 2 Z 3 die Worte „bis zum Höchstausmaß von 12 Monaten“ *ersatzlos zu streichen.*

g) **Zum § 281 Abs. 2 Z 2 BDG 1979:**

Die Bestimmungen über die berufliche Bildung im Wehrdienst als Zeitsoldat finden sich im geltenden Wehrgesetz 1990 im § 69b WG.

Dementsprechend wäre die Zitierung im § 281 Abs. 2 Z 2 wie folg trichtig zu stellen:

„2. eine sonstige dienstliche Ausbildung im Rahmen der beruflichen Bildung nach § 69b WG.“

h) **Zur Anlage 1 Z12.3 des BDG 1979:**

Durch die im Jahr 2000 erfolgte Adaptierung der Arbeitsplatzbewertungen des Heeres-Nachrichtenamtes, sowie durch in den letzten Jahren eingetretene Aufgaben- und Organisationsänderungen im Bereich des Heeres-Nachrichtenamtes wird die Neubewertung des Leiters des Heeres-Nachrichtenamtes mit der Funktionsgruppe 8 angestrebt. Eine detaillierte Darstellung der Änderungen ist aufgrund dieser sensiblen Tätigkeitsbereiche der Detailabstimmung mit dem Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport vorzubehalten.

Im Hinblick auf obige Überlegungen wäre bei den Richtverwendungen der Funktionsgruppe 8 in der Anlage 1 Z 12.3 als neue lit. g anzufügen:

„g) Leiter des Heeres-Nachrichtenamtes“

i) Zur Anlage 1 Z 13.14 des BDG 1979:

Mit dem § 6 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten der Künste (KUOG), BGBl. I Nr. 130/1998, wurden die Hochschulen für Musik zu Universitäten für Musik und darstellende Kunst in Wien und Graz bzw. zur Universität Mozarteum in Salzburg.

Unter Berücksichtigung dieser Änderungen wären die in der Anlage 1 Z 13.14 enthaltenen Sonderbestimmungen für die Verwendungen als Musikoffiziere entsprechend anzupassen.

Gleichzeitig wären in der lit. aa leg. cit. die Worte „oder an einem Konservatorium mit Öffentlichkeitsrecht“ zur streichen, weil in einem Konservatorium mit Öffentlichkeitsrecht im Unterschied zu den Musikuniversitäten die Bearbeitung von musikwissenschaftlichen Themen nicht im Lehrplan vorgesehen ist. Die Bearbeitung von musikwissenschaftlichen Themen stellt jedoch einen wesentlichen Teil der Ausbildung eines Musikoffiziers dar, die auf Grund der genannten Organisationsänderung nur mehr an Universitäten absolviert werden kann.

Die Anlage 1 Z 13.14 des BDG 1979 sollte daher lauten:

”13.14. Für die Verwendung als Musikoffizier

a) anstelle der Ernennungserfordernisses der Z 13.13 Abs. 1 lit a der erfolgreiche Abschluss
   aa) einer Studienrichtung der Instrumentalstudien oder der Studienrichtung Musikleitung bzw. Dirigieren an einer Universität für Musik und darstellende Kunst oder der Universität Mozarteum oder
   bb) der Studienrichtung Instrumental(Gesangs)pädagogik an einer Universität für Musik und darstellende Kunst oder der Universität Mozarteum.

Die Erfordernisse der lit. aa oder bb können durch eine abgeschlossene Universitätsausbildung (Lehramt) in den Studienrichtungen Musikerziehung und Instrumentalmusikerziehung ersetzt werden.

b) anstelle der Ernennungserfordernisse der Z 13.13 Abs. 1 lit b bis e der erfolgreiche Abschluss der Grundausbildung für Musikoffiziere."

2. Zum Gehaltsgesetz 1956:

a) Zum § 20c GG:

§ 236c Abs. 4 BDG 1979 sieht als Übergangsbestimmung vor, dass für Beamte, die ihre Erklärung betreffend die Versetzung in den Ruhestand gemäß § 15 Abs. 1 BDG 1979 bis spätestens 30. Juni 2000 abgegeben haben, der § 15 Abs. 1 in der am 30. Juni 2000 geltenden Fassung anzuwenden ist. Diese Personen können somit mit Vollendung des 60. Lebensjahres in Ruhestand versetzt werden.

Eine derartige Übergangsbestimmung ist im Zusammenhang mit der Gewährung der Jubiläumszuwendung nach § 20c GG jedoch nicht vorgesehen.

Um sicherzustellen, dass jenen Personen, die gemäß § 15 Abs. 1 iVm. § 236c Abs. 4 BDG 1979 in den Ruhestand treten, eine Jubiläumszulage im Ausmaß vom 400% des Monatsbezuges gewährt werden kann, auch wenn sie das im § 20c Abs. 3 Z 2 vorgesehene 738. Lebensmonat noch nicht vollendet haben, wäre im § 20c GG eine dem § 236c Abs. 4 BDG 1979 vergleichbare Übergangsbestimmung vorzusehen.

Es wird daher ersucht, dem § 20c GG etwa folgenden Abs. 7 anzufügen:

„(7) Für Beamte, die spätestens mit 30. Juni 2000 eine Erklärung nach § 15 Abs. 1 BDG 1979 abgegeben haben, ist § 20c in der am 30. Juni 2000 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden."

Im § 175 GG wäre ein rückwirkendes Inkrafttreten dieses § 20c Abs. 7 GG mit 1. Oktober 2000 vorzusehen.

b) <u>Zu den §§ 34 und 121 GG:</u>

Gemäß § 113e GG hat ein Beamter, der als Folge einer Organisationsänderung mit einem niedrigeren Arbeitsplatz als bisher betraut wird, unter gewissen Voraussetzungen einen Anspruch auf befristete Fortzahlung seiner bisherigen Funktionszulage (seines Fixgehaltes).

In vergleichbarer Weise können von derartigen Organisationsänderungen jedoch auch Bedienstete betroffen sein, die eine Verwendungszulage nach § 34 GG bezogen haben und diesen Anspruch auf Grund der Betrauung mit einem Arbeitsplatz einer niedrigeren Verwendungsgruppe gänzlich verlieren würden. Da dies jedoch nicht sachgerecht erscheint, sollte auch für Bezieher einer Verwendungszulage nach § 34 GG eine dem § 113e GG vergleichbare Übergangsregelung geschaffen werden.

<u>Es wird daher angeregt, dem §34 GG etwa nachstehende Abs. 8 bis 10 anzufügen:</u>

”(8) § 113e Abs. 1 ist auf die Bezieher einer Verwendungszulage gemäß Abs. 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Funktionszulage (des Fixgehalts) die Verwendungszulage tritt.

(9) § 113e Abs. 2 ist auf die Bezieher einer Verwendungszulage gemäß Abs. 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Anspruch auf Fortbezug vorzeitig erlischt, wenn

1. dem Beamten eine neue Verwendungszulage gem. Abs. 1 bemessen wird, welche gleich hoch, oder höher als die bisherige Verwendungszulage ist,
2. wenn der Beamte aus Gründen, die von ihm zu vertreten sind, von seinem nunmehrigen Arbeitsplatz abberufen wird,
3. der Beamte der Aufforderung der Dienstbehörde, sich um eine bestimmte ausgeschriebene Funktion zu bewerben, nicht nachkommt oder eine von der Dienstbehörde angebotene Funktion nicht annimmt.

(10) Voraussetzung für das Erlöschen nach Abs. 9 Z 3 ist, dass

1. für die ausgeschriebene oder angebotene Funktion eine Verwendungszulage gemäß Abs. 1 zu bemessen ist,

2. der Beamte die Ernennungserfordernisse und sonstigen ausbildungsbezogenen Ausschreibungsbedingungen für den ausgeschriebenen Arbeitsplatz erfüllt, und
3. der Dienstort, in dem sich der ausgeschriebene Arbeitsplatz befindet, vom bisherigen Dienstort nicht weiter als 50 km entfernt ist.“

Eine gleichartige Regelung wäre auch für Beamte vorzusehen, die eine Verwendungszulage nach § 121 GG beziehen.

c) Zum § 36 GG:

Neben der oben vorgeschlagenen analogen Anwendung des § 113e GG auf Bezieher von Verwendungszulagen gemäß den §§ 34 bzw. 121 GG sollte für diese Personengruppen unter sinngemäßer Anwendung des § 36 GG auch eine Ergänzungszulage geschaffen werden.

d) Zur Problematik „Soldaten mit langer Truppendienstzeit“:

Im § 83a GG sind „Besondere Bestimmungen für Beamte des Exekutivdienstes mit langer Exekutivdienstzeit“ vorgesehen. Danach ist bei Exekutivbeamten, die wegen dauernder Dienstunfähigkeit (vorzeitig) in den Ruhestand versetzt worden sind und die eine tatsächlich im Exekutivdienst zurückgelegte Dienstzeit von mindestens 180 Monaten aufweisen, die Ruhegenussbemessungsgrundlage in geringerem Ausmaß zu kürzen, als bei anderen Beamten auf Grund der §§ 4 und 5 des Pensionsgesetzes 1965.

Hiezu ist festzuhalten, dass auch Soldaten, die über lange Zeiträume unmittelbar in der Ausbildung eingesetzt werden, ähnlichen Erschwernissen und Belastungen ausgesetzt sind, die oftmals eine vorzeitige Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit zur Folge haben.

Aus ho. Sicht wäre diesem Umstand gesetzlich dadurch Rechnung zu tragen, dass auch für Soldaten mit langer Truppendienstzeit bei einer vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit abweichend von den §§ 4 und 5 des Pensionsgesetz 1965 eine geringere Kürzung der Ruhegenussbemessungsgrundlage vorgesehen wird.

Zu beachten wäre hiebei jedoch, dass die Intensität der Belastung und Beanspruchung durch den Truppendienst von der Art der jeweiligen Verwendung des Soldaten abhängt. Daher wäre bei der Anrechnung der tatsächlich im Truppendienst verbrachten Dienstzeit zu differenzieren, ob diese etwa in einem Einsatz, einem kleinen oder großen Verband, oder sonstigen Heereskörper bzw. Einrichtung des Bundesheeres zurückgelegt wurde. Dienstzeiten in Verwendungen mit erfahrungsgemäß geringerer Belastung sollte nur teilweise als Truppendienstzeit angerechnet werden.

Es wird daher ersucht, am Ende des Abschnitt VIII des Gehaltsgesetzes 1956 eine dem § 83a GG vergleichbare Bestimmung für Berufsmilitärpersonen mit etwa folgendem Inhalt aufzunehmen:

"**Besondere Bestimmungen für Berufsmilitärpersonen**

§ xxx. (1) Für Berufsmilitärpersonen, die wegen dauernder Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden sind, beträgt das Ausmaß der Kürzung der Ruhegenussbemessungsgrundlage für jeden Monat, der zwischen dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand und dem Ablauf des Tages liegt, zu dem der Beamte frühestens seine Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung bewirken hätte können, höchstens jedoch für 36 Monate,

1. für die Zeit bis zum Ablauf des 31. Dezember 2002 abweichend von § 4 Abs. 3 des Pensionsgesetzes 1965,
2. für die Zeit ab 1. Jänner 2003 abweichend von § 5 Abs. 2 des Pensionsgesetzes 1965

0,175 Prozentpunkte, wenn die Berufsmilitärperson eine tatsächlich im Truppendienst zurückgelegte Dienstzeit gemäß Abs. 4 von mindestens 180 Monaten aufweist. Dieser Wert verringert sich für jeweils weitere 12 Monate tatsächlich im Truppendienst zurückgelegter Dienstzeit um 0,00375 Prozentpunkte, darf jedoch 0,1 nicht unterschreiten.

(2) Abs. 1 ist auf die Bemessungsgrundlage der Ruhegenusszulage nach § 12 des Pensionsgesetzes 1965 mit den Maßgaben anzuwenden, dass

1. die Kürzung der Bemessungsgrundlage bei einer tatsächlich im Truppendienst zurückgelegten Dienstzeit gemäß Abs. 5 von mindestens 180 Monaten für höchstens 36 Monate 0,21875 Prozentpunkte beträgt und

2. sich dieser Wert für jeweils weitere zwölf Monate tatsächlich im Truppendienst zurückgelegter Dienstzeit gemäß Abs. 5 um 0,0047 Prozentpunkte vermindert, jedoch 0,125 nicht unterschreiten darf.

(3) Weist die Berufsmilitärperson, die eine tatsächlich im Truppendienst zurückgelegte Dienstzeit von mindestens 15 Jahren aufweist und deren Versetzung in den Ruhestand innerhalb eines Zeitraums von 36 Monaten vor dem Ablauf des Tages wirksam wird, zu dem die Berufsmilitärperson frühestens ihre Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung bewirken hätte können, zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand eine für die Bemessung der Jubiläumszuwendung maßgebende Dienstzeit von mindestens 35, aber weniger als 40 Jahren auf, so kann ihr gemäß § 20c, aber abweichend vom § 20c Abs. 3, eine Jubiläumszuwendung im Ausmaß von 200 vH des Monatsbezuges im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand gewährt werden. Das Ausmaß erhöht sich

1. auf 250 vH, wenn die Versetzung in den Ruhestand innerhalb eines Zeitraumes von 24 Monaten vor dem Ablauf des Tages wirksam wird, zu dem der Beamte frühestens seine Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung bewirken hätte können, und,
2. auf 300 vH, wenn die Versetzung in den Ruhestand innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten vor dem Ablauf des Tages wirksam wird, zu dem der Beamte frühestens seine Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung bewirken hätte können.

(4) Die tatsächlich im Truppendienst zurückgelegte Dienstzeit ist

1. in einem Einsatz des Österreichischen Bundesheeres gemäß § 2 WG zur Gänze,
2. in einem kleinen Verband zur Gänze,
3. in einem großen Verband oder in einem Heereskörper in einem Ausmaß des 0,8fachen der Gesamtdienstzeit und
4. im Bundesministerium für Landesverteidigung, sowie in sonstigen Einrichtungen des österreichischen Bundesheeres, in einem Ausmaß des 0,7fachen der Gesamtdienstzeit

zu berücksichtigen. Die Dienstbehörde erster Instanz hat anlässlich jeder Ruhestandsversetzung wegen dauernder Dienstunfähigkeit von Berufsmilitärpersonen die tatsächlich im Truppendienst zurückgelegte Dienstzeit im Sinne der Abs. 1 bis 3 mit Bescheid festzustellen.

(5) Die in § 83a angeführte Übergangsregelung für die Bemessung der Ruhegenüsse ist anzuwenden."

Die oben vorgeschlagene Bestimmung hätte jedenfalls auch auf Beamte in Unteroffiziersfunktion und auf Berufsoffiziere Anwendung zu finden. Somit wären im § 131a GG und im XI Abschnitt, Unterabschnitt G des Gehaltsgesetzes 1956 die entsprechenden Ergänzungen vorzunehmen.

e) Zum § 113e GG:

Eine Anwendung der Bestimmungen des § 113e GG ist gemäß dessen Abs. 1 Z 2 im Falle von Organisationsänderungen vorgesehen, durch die in einer Dienststelle oder in einem mehrere Dienststellen umfassenden Bereich eines Ressorts die Zahl der Organisationseinheiten verringert werden, wenn davon mindestens 20% der Gesamtzahl der Arbeitsplätze dieser Dienststelle(n) betroffen sind.

Die Praxis hat jedoch gezeigt, dass in Ressorts mit einer besonders hohen Anzahl an Bediensteten im Falle umfassender Organisationsänderungen zwar eine Vielzahl von Bediensteten, nicht jedoch mindestens 20% der Gesamtzahl der Arbeitsplätze der jeweiligen Dienststelle betroffen sind. Dieser Umstand wäre jedenfalls bei der Normierung der Anwendungsvoraussetzungen des § 113e zu berücksichtigen.

§ 113e Abs. 1 Z 2 wäre somit wie folgt zu ergänzen:

„2. in einer Dienststelle oder in einem mehrere Dienststellen umfassenden Bereich eines Ressorts die Zahl der Organisationseinheiten verringert werden, wenn davon mindestens 20% der Gesamtzahl der Arbeitsplätze dieser Dienststelle(n) oder mindestens 50 Bedienstete dieser Dienststelle(n) betroffen sind,"

Darüber hinaus sollte der im § 113e Abs. 2 derzeit mit drei Jahren befristete Anspruch auf Fortbezug der Funktionszulage auf sechs Jahre erstreckt werden.

§ 113e Abs. 2 erster Satz hätte daher zu lauten:

„Der Anspruch auf den Fortbezug nach Abs. 1 endet spätestens nach sechs Jahren."

Ergänzend wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass es im Hinblick auf die bevorstehende grundlegende Änderung der Spitzengliederung des Bundesministeriums für Landesverteidigung und der höheren Kommanden erforderlich ist, bereits jetzt eine entsprechende dienst- und besoldungsrechtliche Vorsorge für die bevorstehenden Neuerungen zur Verfügung zu stellen.

f) Zum § 175 Abs. 32 GG:

Die ggstdl. Bestimmung sieht ein Außerkrafttreten des § 113e GG mit Ablauf des 31. März 2005 vor. Lediglich auf die Fortgebühr der Funktionszulage (des Fixgehaltes) bleibt § 113e auch über diesen Zeitpunkt hinaus anwendbar, wenn die Organisationsänderung nach § 113e GG vor dem 31. März 2005 erfolgt ist.

Aus Sicht des Bundesministeriums für Landesverteidigung wäre es dringend erforderlich, den ggstdl. § 113e GG unbefristet in Geltung zu lassen, um durch dessen begünstigende Regelungen Reformvorhaben im ho. Ressortbereich auch nach dem 31. März 2005 einfacher durchführen zu können.

Es wird daher ersucht, die letzten beiden Sätze im § 175 Abs. 32 ersatzlos zu streichen.

3. Zum Vertragsbedienstetengesetz 1948:

Da die Regelung des § 113e GG eine effiziente Steuerungsmaßnahme bei größeren Organisationsänderungen darstellt, sollte deren Anwendungsbereich über Beamte hinaus auch auf Vertragsbedienstete ausgedehnt werden. Diese Maßnahme würde es erleichtern, die Organisation der Bundesverwaltung auch weiterhin den bestehenden und künftigen Erfordernissen anzupassen.

In diesem Zusammenhang wird vorgeschlagen, nach § 75 Vertragsbedienstetengesetzes 1948 einen § 75a samt Überschrift mit etwa folgendem Inhalt einzufügen:

„**Übergangsmaßnahmen zur Erleichterung organisatorischer Änderungen**

§ 75a. (1) Der § 113e Abs. 1 bis 3 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Funktionsgruppe die Bewertungsgruppe und an die Stelle der Ernennungserfordernisse des Beamten die Anstellungserfordernisse des Vertragsbediensteten treten.

(2) Eine Ergänzungszulage nach § 75 gebührt erst ab dem Enden des Anspruchs auf Fortzahlung nach Abs. 1.“

4. Zum Bundesbediensteten-Sozialplangesetz:

Das derzeit geltende Bundesbediensteten-Sozialplangesetz, BGBl. I. Nr. 138/1997 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 6/2001, gilt gemäß dessen § 2 ausschließlich für Beamte, die auf Grund einer bundesgesetzlichen Regelung einer ausgegliederten Einrichtung zur dauernden Dienstleistung zugewiesen sind.

Hiezu ist festzuhalten, dass es für den jeweils betroffenen Beamten hinsichtlich der mit der Änderung seiner dienstrechtlichen Stellung allenfalls verbundenen Nachteilen kaum einen Unterschied macht, ob er von seinem Arbeitsplatz im Zuge einer Ausgliederung oder einer Organisationsänderung abberufen wird. Eine diesbezüglich differenzierte Regelung könnte sich nicht zuletzt unter dem Gesichtspunkt des Gleichheitssatzes als problematisch erweisen.

Daher wäre es aus ho. Sicht zweckmäßig, den Anwendungsbereich des Bundesbediensteten-Sozialplangesetzes auch auf Beamte auszudehnen, die von organisatorischen Umstrukturierungen betroffen sind.

Insbesondere könnten damit im ho. Bereich jene erforderlichen Personalmaßnahmen erleichtert werden, bei denen der Ersatz älterer Beamte durch junge Mitarbeiter zweckmäßig erscheint (so etwa die Verlagerung von Kapazitäten von der Zentralleitung und höheren Kommanden zur Truppe).

Dem Präsidium des Nationalrates wurden 25 Kopien dieser Stellungnahme in Papierform sowie eine Ausfertigung per e-mail übermittelt.

11. Mai 2001
Für den Bundesminister:
F e n d e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: